

Ausfüllhilfe Offener Immobilienfonds – Verkauf

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 346 Abs. 1 KAGB ist die Rückgabe von Anteilen an Offenen Immobilienfonds, die bis zum 21. Juli 2013 erworben wurden, nur bis zu einer Höhe von 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr (beinhaltet auch die bei anderen Kreditinstituten/depotführenden Stellen verwahrten Anteile an diesem Offenen Immobilienfonds) möglich.

Soweit die Rückgabe den Gegenwert von 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr übersteigt, oder die Anschaffung der Anteile nach dem 21. Juli 2013 erfolgte, ist gem. § 255 Abs. 4 KAGB eine unwiderrufliche Rückgabeklärung mit einer Vorlauffrist von 12 Monaten abzugeben. Zudem ist eine Rückgabe von Anteilen, die nach dem 1. Januar 2013 erworben wurden, erst nach einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich.

Es gelten die Sonderbedingungen für Offene Immobilienfonds.

**Wichtig:** Ein Widerruf des Verkaufsauftrages ist ab Eingang bei der Bank nicht mehr möglich. Depotüberträge oder sonstige Verfügungen sind nach Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung nicht mehr möglich.

- 1 Bitte geben Sie stets die WKN oder ISIN sowie den Fondsnamen an.
  - 2 Geben Sie den gewünschten Betrag oder die gewünschte Anzahl der Anteile an. Wichtig: Wird beides angegeben, wird die Anzahl der Anteile veräußert. Die Betragsangabe bleibt unberücksichtigt.
  - 3 Altanteile (Anschaffung vor dem 21. Juli 2013) veräußern

Wenn Sie nichts anderes angeben, werden automatisch zuerst die Altanteile veräußert.

Die Angabe des gewünschten Betrags oder der gewünschten Anzahl der Anteile ist notwendig (wenn der Betrag/Gegenwert 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr übersteigt wird für den übersteigenden Betrag automatisch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gemäß § 255 Abs. 4 KAGB für die entsprechenden Anteile abgeben).

**Wichtig:** Die 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr beinhaltet auch die bei anderen Kreditinstituten/depotführenden Stellen verwahrten Anteile an diesem Offenen Immobilienfonds

Der Auftrag wird direkt erfasst. Veräußert wird wie folgt:

- Sofort bis 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr
  - 12 Monate Vorlaufzeit bei mehr als 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr

- #### 4 Neuanteile (Anschaffung nach dem 21. Juli 2013) veräußern:

Bitte kreuzen Sie hier an, um zuerst die Neuanteile zur veräußern. Geben Sie bitte zwingend die Anzahl der gewünschten Anteile an. Eine Betrags-  
ordnung ist bei Neuanteilen nicht möglich

Der Auftrag wird direkt erfasst. Veräußert wird wie folgt:

- Mindesthaltezeit 24 Monate
  - 12 Monate Vorlaufzeit

**Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, wann die Fondsanteile erworben wurden, rufen Sie uns gerne unter (069) 770 60-200 an.**

- 5 Die Ausschüttungen im genannten Fonds sollen nicht wieder im Depot angelegt werden, damit z. B. keine weiteren Fristen anfallen? Hier können Sie die Auszahlung der Ausschüttungsbeträge auf die gewählte Bankverbindung (Referenzkonto oder FFB Abwicklungskonto) beauftragen. Bei Beauftragung der Depotlöschung wird dies automatisch zu Gunsten des Refenzkontos eingerichtet.

6 Hier kann direkt mit dem Verkauf auch der Sparplan in den genannten Fonds beendet werden. Bei Beauftragung der Depotlöschung werden alle regelmäßigen Spar-, Tausch- und Auszahlungspläne automatisch sofort beendet.

7 Die Depotlöschung ist mit diesem Formular nur möglich, wenn keine anderen Fondsanteile im Depot verwahrt werden. Sollten Sie weitere Anteile im Depot verwahren, ist ein zusätzliches Verkaufsformular wie z. B. Verkauf, Auflösung eines laufenden VL Sparvertrages, Verkauf Portfolio o. Ä. zu verwenden. Bitte beauftragen Sie auch hier die Depotlöschung entsprechend.

8 Geben Sie die Bankverbindung für die Auszahlung(en) aus der Veräußerung und/oder den Ausschüttungen vor. Sie können zwischen dem in Ihrem Depot hinterlegtem Referenzkonto und dem FFB Abwicklungskonto wählen. Das FFB Abwicklungskonto ist nur bei einem FFB FondsdepotPlus möglich.

9 Ohne Ihre Unterschrift können wir Ihren Auftrag nicht für Sie ausführen! Bei Löschung eines Gemeinschaftsdepots/eines Minderjährigendepots sind die Unterschriften aller Depotinhaber/Gesetzlicher Vertreter erforderlich.